

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

31.08.2016

Nummer 22

---

## INHALT

SEITE

<u>Verordnung für die Herbstdult 2016</u>	136
<u>Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2015 des Kommunalunternehmens Städtische Fleischhygiene, KU</u>	138
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u> - Bebauungsplan „An der Carossastraße“, Gemarkung Heining, 1. Änderung	139
<u>Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit</u>	140

## ■ Verordnung für die Herbstdult 2016

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 159) folgende Verordnung:

### § 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Herbstdult auf dem Messepark Kohlbruck vom 09.09. bis 18.09.2016. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich für das Dultgelände aus Anlage 1 und den Erschließungsbereich aus Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

### § 2 Verhalten auf dem Festplatz; Rettungswege

- (1) Auf dem Dultgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den erforderlichen Anordnungen der Polizei und des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Dultgeländes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (3) Unbefugten ist es untersagt, zwischen 00.30 Uhr und 8.00 Uhr das Dultgelände zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Zulässig ist der Aufenthalt im „Dultstadl“ sowie das Betreten und Verlassen auf den dafür vorgesehenen Ein- und Ausgängen bis 02.30 Uhr.

### § 3 Verbote

- (1) Auf dem Dultgelände (Anlage 1) ist es untersagt,
  1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
  2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
  3. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen;
  4. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
  5. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze, zu betreten;
  6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu beseitigen oder zu übersteigen.

- (2) Im Erschließungsbereich (Anlage 2) ist der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses untersagt. Ausgenommen sind gaststättenrechtlich genehmigte Bewirtungsflächen oder die private Nutzung der Flächen durch den Grundstückseigentümer oder Besitzer.
- (3) Zur Überwachung der in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 festgelegten Verbote sind die Polizei- und Sicherheitskräfte berechtigt, den Inhalt von mitgebrachten Rucksäcken, Koffern, größeren Taschen und vergleichbaren Behältnissen zu kontrollieren.
- (4) Personen, die den Verhaltensregeln nach § 2 zuwiderhandeln, gegen die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 verstoßen oder die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 3 ablehnen, können mit einem Zutrittsverbot belegt oder vom Festgelände verwiesen werden.

#### **§ 4 Anordnungen für den Einzelfall**

- (1) Die Stadt Passau kann im Vollzug des Art. 19 bzw. Art. 23 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Auf Antrag kann das Ordnungsamt der Stadt Passau im Einzelfall eine Befreiung von den aufgeführten Verboten erteilen, soweit nicht die öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **§ 5 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer entgegen

1. § 2 Abs. 1 auf dem Dultgelände andere gefährdet oder schädigt oder den Bestimmungen über das Verhalten zuwiderhandelt;
2. § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Dultgeländes oder Rettungswege verstellt;
3. § 2 Abs. 3 unberechtigt das Dultgelände betritt oder sich dort aufhält;
4. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwertbare Gegenstände mit sich führt;
5. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mit sich führt;
6. § 3 Abs. 1 Nr. 3 alkoholische Getränke mitbringt;
7. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
8. § 3 Abs. 1 Nr. 5 für den Besucher nicht zugelassene Bereiche betritt;
9. § 3 Abs. 1 Nr. 7 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile beseitigt oder übersteigt.

## **§ 6 Privatrechtliche Bestimmungen**

Privatrechtliche Regelungen in der Platzordnung vom 22.02.2010 oder in Miet- und Nutzungsverträgen bleiben von Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Herbstdult 2016.

Passau, den 17.08.2016

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

### **■ Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2015 des Kommunalunternehmens Städtische Fleischhygiene, KU**

Der vom Verwaltungsrat festgestellte Jahresabschluss 2015 des Kommunalunternehmens Städtische Fleischhygiene Passau, KU, liegt im Amtsraum des KU, Schaldingerstr.17, 94036 Passau, in der Kalenderwoche 38 von Montag, den 19.9.2016 bis Freitag, den 23.9.2016, während der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr vormittags zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Passau, den 31.08.2016

Der Vorstand

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „An der Carossastraße“, Gemarkung Heining, 1. Änderung**

**Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 19.07.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Carossastraße“, Gmkg. Heining, beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung sollen im Rahmen einer Nachverdichtung auf einem Teilbereich der Fl.Nr. 628/2 im unmittelbaren nordöstlichen Anschluss an die bestehende Hofstelle (Carossastraße 7 bzw. 7a) zwei neue Baugrenzen für Einfamilien- bzw. Doppelhäuser festgesetzt werden.

Da es sich bei dieser Bebauungsplanänderung um eine Nachverdichtung bzw. Maßnahme der Innenentwicklung handelt, liegt ein so genannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne von § 13 a BauGB vor. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt daher im „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **09. September 2016** bis einschließlich **10. Oktober 2016** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 25. August 2016  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## Landes- und Regionalplanung

### Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG folgende

#### **Bekanntmachung:**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

#### **B I Freiraum, Natur und Landschaft**

wurde vom Planungsausschuss am 18.07.2016 gebilligt.

Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG bei der Stadt Passau zur Einsichtnahme aus.

#### **Auslegungsort:**

Stadt Passau - Dienststelle Stadtplanung  
Im Neuen Rathaus (Rathausplatz 3, 94032 Passau)  
II. Etage, vor dem Zimmer 206

#### **Auslegungszeit:**

05. September 2016 bis 14. Oktober 2016 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 17.00 Uhr)

#### **Internet:**

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

[www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)

[www.region-donau-wald.de](http://www.region-donau-wald.de)

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 08. August 2016  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer Landrat Verbandsvorsitzender